

Kassel und Berlin, den 26.10.2010

Zur Neuregelung des Sorgerechts für ledige Väter

TERRE DES FEMMES (TDF) und die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) setzen sich seit Jahren für die Rechte von Frauen und für Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten für von Gewalt betroffene Frauen und Kindern ein. Im Verlauf unserer Arbeit können wir die Auswirkungen von psychischer und physischer Gewalt innerhalb der Familie sehr genau beobachten. Bei diesem Problemkomplex spielt die Frage des Sorge- und Umgangsrechts sowohl in der konkreten Praxis als auch in der öffentlichen Debatte eine sehr zentrale Rolle.

Bei der anstehenden Neuregelung des Sorgerechts für ledige Väter plädieren ZIF und TDF nachdrücklich für eine Antragslösung.

Hierbei bleibe bei Uneinigkeit der unverheirateten Eltern die Alleinsorge zunächst bei der Mutter. Der Vater hätte jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Sorgerecht zu stellen. Mit diesem könnte geprüft werden, ob die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes dient. Unserer Meinung nach ist es dem Vater durchaus zuzumuten, in diesem Fall initiativ das Sorgerecht einzuklagen.

Bei der anstehenden Neuregelung des Sorgerechts sollte unbedingt berücksichtigt werden dass der Elternteil, welcher faktisch den Hauptteil der Alltagsbelastung der Kindererziehung trägt, im Alltag auch handlungsfähig bleibt. Damit geht einher, dass er in Konfliktfällen nicht ständig damit konfrontiert wird, Entscheidungen gerichtlich austragen zu müssen. Angesichts der Lebenswirklichkeit von Eltern in Deutschland handelt es sich bei diesem Elternteil vorrangig um die Mutter.

So präsent die „neuen Väter“ im öffentlichen Diskurs auch sind, so wenig schlägt sich dies in der tatsächlichen Arbeitsteilung der Kindererziehung nieder - 90% der Kinder bleiben nach einer Trennung bei der Mutter¹. Somit müssten die direkten Nachteile bei einem automatischen und bedingungslosen Zugang der Väter zum Sorgerecht wieder hauptsächlich von den Müttern getragen werden.

Das wirft Fragen nach speziellen Regelungen für von Gewalt betroffene Mütter auf.

¹ Statistisches Bundesamt Mikroszensus 2009

Sind Regelungen vorgesehen, in denen Mütter das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden kann?

Sind Regelungen für Fälle vorgesehen in denen der biologische Vater, von dem die Mutter getrennt ist, diese bedroht, ihr nachstellt oder ihr gegenüber gewalttätig ist?

Sind Regelungen für Fälle vorgesehen, in denen die Vaterschaft auf „nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehr“ bzw. auf Vergewaltigung zurückgeht?

Mit Sorge verfolgen wir die Presse, in der auch von Ihrer Seite positiv zum Widerspruchsmodell und zu einem automatischen gemeinsamen Sorgerecht Stellung genommen wird. Wir fordern die Einwände der Frauenorganisationen und –projekte bei der Neuformulierung des Sorgerechts zu beachten um nicht zu einer vermeintlich gleichheitsfördernden Lösung zu kommen, die aber faktisch die Situation der Mutter stark behindert.

Sehr kritisch beobachten wir deshalb die aktuelle Debatte in den Medien um die geplante Gesetzesreform, in der sich vorrangig die Stimmen der Väterrechtler durchsetzen. Hier werden vielfach falsche Informationen als Tatsachen dargestellt, welche die Debatte unnötig aufheizt bzw. sehr unklar macht.

Zum einen wird es in dieser Debatte häufig so dargestellt, als ver helfe erst die neue Sorgerechtsregelung den Vätern zu mehr Kontakt zu ihren Kindern. Es ist allerdings wichtig herauszustellen, dass es unabhängig vom Sorgerecht ein Umgangsrecht gibt und gab. Sind sich Eltern einig, finden sich unkomplizierte Regelungen wie oft Vater und Kind zusammen sein können. Funktioniert diese gemeinsame Kommunikation nicht, so müssen ohnehin Jugendamt und Gericht eingeschaltet werden. Die Neuregelung eröffnet den Vätern nicht plötzlich erst die Möglichkeit, sich um ihr Kind zu sorgen.

Zum anderen hält sich auch das Vorurteil beharrlich, dass das Kindeswohl eine gemeinsame Sorge beider Eltern verlange. Wir verweisen hier auf den BGH Beschluss von 2007², der feststellt, dass es keine empirisch gesicherte Grundlage gibt, die gemeinsame Sorge besser als die Alleinsorge einzustufen.

Unsere Erfahrungen in der Frauenrechtsarbeit und in der Begleitung von Frauen und Kindern mit Gewalthintergrund zeigen uns, dass es vor allem wichtig ist die Alltagswirklichkeit des Elternteils, welches den Hauptanteil der Erziehung trägt, zu berücksichtigen und so wenig wie möglich zusätzlich zu belasten.

TERRE DES FEMMES e.V.
Referat „Häusliche Gewalt“
Merseburgerstraße 3
D-10823 Berlin

Tel. 0049 (0) 30/40 50 46 99-1
Fax: 0049 (0) 30/40 50 46 99-9
Mail: berlinbuero@frauenrechte.de
<http://www.frauenrechte.de>

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)

Postfach 10 11 03
D-34011 Kassel

Tel. 00 49 (0)561/ 820 30 30
Fax: 00 49 (0)561/ 820 30 30
Mail: zif-frauen@gmx.de
<http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de>

² BGH Beschluss vom 12.12.2007 – XII ZB 158/05